#### Gestaltungssatzung

die Ortsgemeinde Wirfus erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Gestaltungssatzung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

# § 3 Dachgestaltung

- (1) Die Dächer sind mit mindestens 30 ° Dachneigung auszubilden. Flachdächer sind nur bis zu einer Grundfläche von 25 m² zulässig. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Auf dem Bauchborn" bleiben unberührt.
- (2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung -findet Anwendung.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wirfus, 12.0801

Ewald Hórst Ortsbürgermeister



9.